

Erläuterungen:

Auf Grund Ihres Antrags auf vermögenswirksame Anlage von Teilen Ihrer Bezüge werden wir den zur Anlage erforderlichen Betrag unmittelbar an das von Ihnen angegebene Unternehmen oder Institut überweisen. Der Betrag setzt sich zusammen aus Ihrer eigenen Leistung und der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn/Arbeitgebers. Das Unternehmen oder Institut, bei dem die gewählte vermögenswirksame Anlage erfolgt, ist somit stets Empfänger dieser Überweisung. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Sie eine vermögenswirksame Anlage für die in Nr. 4 angegebenen Aufwendungen wählen.

Ihre Mitteilung über die von Ihnen gewählte(n) Anlageart(en) ist eine Anspruchsvoraussetzung für die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn/Arbeitgebers gemäß Art. 88 BayBesG bzw. den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen. **Beschäftigte in Elternzeit haben keinen Anspruch** auf vermögenswirksame Leistungen.

Bitte senden Sie uns den Antrag bzw. die Mitteilung zusammen mit einer Kopie des Anlagevertrages (z. B. Vertragsausfertigung für den Arbeitgeber) zu. Rechnen Sie bitte mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen bis zur erstmaligen Berücksichtigung bei Ihrer Bezügeabrechnung.

Sind die Anlagevoraussetzungen erfüllt, erhalten Sie vom Dienstherrn/Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 € im Kalendermonat. Bei Teilzeitbeschäftigung werden die 6,65 € dem Teilzeitfaktor entsprechend gekürzt. Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Auszubildende und tarifliche Praktikanten erhalten 13,29 €. Die vermögenswirksamen Leistungen können nur dann in voller Höhe gezahlt werden, wenn auch der Anlagebetrag (Nr. 2) mindestens 6,65 € bzw. 13,29 € beträgt.

Sollte sich die Höhe Ihrer zustehenden vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn/Arbeitgebers durch eine Änderung in Ihren persönlichen Verhältnissen erhöhen oder verringern, werden wir Ihre Eigenleistung entsprechend anpassen.

Zuletzt möchten wir noch darauf hinweisen, dass vermögenswirksame Leistungen für sog. Riesterparverträge und Riesterbausparverträge nach § 82 Abs. 4 Nr. 1 Einkommensteuergesetz nicht möglich sind. Die staatliche Förderung erfolgt hier über Zulagen und ggf. Steuervorteile. Eine sonstige Förderung bei Riesterparverträgen in Form von sog. „altersvorsorgewirksamen Leistungen“ ist im öffentlichen Dienst ebenfalls nicht vorgesehen.